

Satzung für den Sportverein Kell 1920 e.V.

Fassung eingetragen beim Amtsgericht Wittlich am 24.04.2014

§ 1

Name, Sitz, Zweck

- (1) Der im Jahre 1920 gegründete Sportverein führt den Namen

„Sportverein Kell 1920 e.V.“

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Die Vereinsfarben sind „Rot-Weiß“.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 54427 Kell am See. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) **Allgemeines:**

Der Verein besteht aus jugendlichen und erwachsenen Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

Als erwachsene Mitglieder gelten Personen beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als jugendliche Mitglieder gelten Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts, von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Als Ehrenmitglieder gelten Mitglieder, die sich um die Belange des Sports und des Vereins besonders verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

Ehrenmitglieder haben das Recht erwachsener Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

- (2) **Erwerb der Mitgliedschaft:**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Ein Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen und ist schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c) wegen Äußerungen oder Handlungen, die das Ansehen des Vereins herabsetzen

Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Recht an den Verein und seinen Einrichtungen.

(4) Maßregelungen:

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Maßregelungen sind schriftlich, mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel, auszusprechen.

(5) Rechtsmittel:

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Vorsitzenden einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 3 Beiträge

Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages sowie eines - im Bedarfsfall - zu erhebenden außerordentlichen Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist möglichst jährlich im Voraus zu entrichten. In begründeten Fällen sind Befreiungen von der Beitragszahlung durch den geschäftsführenden Vorstand möglich.

Ob und in welcher Höhe eine Aufnahmegebühr erhoben wird, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand, als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt, oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) **- gestrichen -**
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kell am See.
Zusätzlich kann eine Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgen.
Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
- (6) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, und Bestätigung des Jugendleiters, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über evtl. vorliegende Anträge
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- (9) Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind und den Mitgliedern noch vor der Versammlung zur Kenntnis gebracht werden konnten.
Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet sind, die nach Ablauf der Antragsfrist eintreten, dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- (10) Dem Antrag eines anwesenden Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet

(a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
dem Kassenwart
dem Geschäftsführer

(b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus:

dem geschäftsführenden Vorstand
dem Jugendleiter
dem Seniorenbeauftragten
dem 1. bis 4. Beisitzer
den Leitern der einzelnen Sportabteilungen

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter/ Geschäftsführer und der Kassenwart jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden/ Stellvertreters tätig.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- (4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
Der Gesamtvorstand hat den Verein in sportlicher und vereinspolitischer Hinsicht zu vertreten. Ihm obliegt vor allem die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des geschäftsführenden sowie des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes.
Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder ein anderes vom Vorsitzenden ernanntes Vorstandsmitglied hat Sitz und Stimme in jeder Sitzung der einzelnen Abteilungen und Ausschüsse.
- (7) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsperiode kann kürzer oder länger sein. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 gestrichen

§ 9

Mitarbeiterkreis

- (1) Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - b) die stellvertretenden Abteilungsleiter
 - c) die Übungsleiter
 - d) die Mannschaftsbetreuer
 - e) die Schieds- und Wettkampfrichter
 - f) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
 - g) die Kassenprüfer
 - h) der Vereinsehrenamtsbeauftragte
 - i) die Obleute für verschiedene Aufgaben und die Vertreter der Ausschüsse soweit sie vom Gesamtvorstand ernannt wurden.
- (2) Der Mitarbeiterkreis tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 10

Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet oder aufgelöst. Der Gesamtvorstand entscheidet gleichzeitig über die Beantragung (Aufnahme) oder Kündigung der Mitgliedschaft des Vereines in einem anderen als in § 1 genannten Verband oder Organisation. Die Beschlüsse sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (2) Die Abteilung wird durch ihren Leiter oder im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter vertreten und geleitet.
- (3) Abteilungsleiter und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Abteilungsleiter und Stellvertreter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Die Leiter der Sportabteilungen bestimmen im Bedarfsfall einen Ausschuss, der selbständig und unter eigener Verantwortung arbeitet, ohne jedoch von den Beschlüssen des Vorstandes entbunden zu sein.
- (2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 14

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein bei Bedarf weitere Ordnungen (Geschäfts-, Ehren-, Finanz-, Benutzungs- und Hausordnung) geben.
Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen bzw. bestätigt.

§ 15

Haftung

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG von maximal 500 EUR jährlich erhalten, haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- (4) Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Kell am See mit der Zweckbestimmung, dass diese Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom heutigen Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. November 1981, zuletzt geändert am 11. August 1990, außer Kraft.

Kell am See, den 12. Januar 1996

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.02.2000 wurden der § 2 (Mitgliedschaft) unter Absatz 1 ergänzt; sowie der § 7 (Vorstand) in Abs. 1 (b) und Abs. 7 verändert.

Kell am See, den 19.02.2000

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.02.2008 wurden § 1 Abs. 2 (zuständiges Amtsgericht), § 2 Abs.3 Unterabsatz 4 (Ausschluss der Mitgliedschaft) und § 9 Buchstabe h (Mitarbeiterkreis) geändert und § 4 Abs. 2, § 8 und § 14 Satz 1 (je zur Jugendordnung) gestrichen, ferner wurden in § 5 die Worte „im Rahmen der Jugendordnung“, in § 7 Abs. 6 die Worte „außer Jugendausschuss“ und in § 7 Abs. 7 die Worte „mit Ausnahme des Jugendleiters“ gestrichen.

Kell am See, den 16.02.2008

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.02.2012 wurden § 1 (3): Regelung der Zuwendungen an Mitglieder, § 1 (4) neu: Regelung Aufwandsentschädigung für Vereinsämter, § 2 (1) streiche letzter Absatz: Arbeitseinsätze der Mitglieder, § 2 (2) streiche letzter Satz: Anerkennung der Vorschriften nach §§ 22 BGB ff, § 6 (4) kpl. streichen: Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen, § 6 (5): Einladung und Bekanntmachung der Mitgliederversammlung, § 6 (8): Neuregelung der Beschlussfassungen und Satzungsänderungen, § 6 (9): Änderung Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung, § 7 (2): Änderung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, § 7 (7): Ergänzung der Amtsperiode des Vorstandes, § 15: Neufassung des Haftungsparagrafen, § 16 Auflösung des Vereins: Redaktionelle Änderungen, geändert.

Kell am See, den 03.02.2012